

# SATZUNG

## **der Ortsgemeinde Mittelfischbach über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 01. Dezember 1998**

Der Ortsgemeinderat Mittelfischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland - Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit aufgehoben wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan „Auf der Vielwies“  
Bebauungsplan „An der Hohl“

### **§ 3 Außer Kraft treten**

**Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung außer Kraft.**

56368 Mittelfischbach, den 21. Dezember 2004

*H. Wöll*

Herbert Wöll  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 21. Dez. 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



05 fol.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Mittelfischbuch im Informationsblatt für den Einrich Nr. 53 am 30.12.2004 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30.12.2004 außer in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. Jan. 2005

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

